

Redaktioneller Teil

Die Strafbarkeit der Gratis-Inserate.

Über die nach Maßgabe zivilrechtlicher Grundsätze gegebene Unzulässigkeit der von der Firma Gutenberg-Verlag Christensen & Co. in der Tagespresse veröffentlichten Gratis-Inserate und über das diese Unzulässigkeit aussprechende reichsgerichtliche Urteil ist im Vbl. Nr. 39 vom 15. Februar 1930 berichtet worden. Nunmehr liegt auch eine oberstgerichtliche Entscheidung vor, welche die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit solcher Inserate in strafrechtlicher Hinsicht beleuchtet und die Unzulässigkeit bejaht. Der dritte Strafsenat des Reichsgerichts hat die vom Kaufmann Martinus Christensen gegen das Urteil des Landgerichts zu Hamburg eingelegte Revision vom 3. Juni 1929 verworfen und die vom Landgericht verhängte Geldstrafe von 6000 Mark bestätigt. In diesem Verfahren, das, wie die anderen gegen den Gutenberg-Verlag angestregten Prozesse, durch drei Instanzen gegangen ist, war der Börsenverein Nebenkläger.

Das Reichsgerichtsurteil — 3 D. 930/29 — vom 5. Mai 1930 würde ohne Kenntnis des Urteils der ersten Strafkammer beim Landgericht Hamburg unverständlich sein. Deshalb muß auf dieses zurückgegriffen werden. Das ist umso berechtigter, als das Strafkammerurteil den Tatbestand so klar wie noch keines der übrigen bisher auf diesem Gebiet ergangenen Urteile herausgebracht hat. Es wird dort im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Christensen ist 1884 in Wisby bei Tondern geboren und seit 1907 in Hamburg in der Textilbranche tätig gewesen. 1925 gründete er hier selbst zusammen mit dem in Kopenhagen ansässigen Kaufmann Hansen-Fergo den »Gutenberg-Verlag«. Der Zweck des Unternehmens war, Bücher, deren Schutzfrist abgelaufen war, in Massenaufgaben nach einem neuen Reklamesystem zu verbreiten. Sie machten sich dabei die Erfahrungen zunutze, mit denen andere Verleger schon früher in Skandinavien erfolgreich gearbeitet hatten. Die Angeklagten hatten auch hier großen Erfolg. Das Unternehmen vergrößerte sich, beschäftigte zeitweilig 120 Personen und errichtete Filialen in Zürich, Wien und Budapest. Während der Reingewinn für jeden der beiden Teilnehmer im ersten Jahre 13 000.— RM. betragen hatte, stieg er in den beiden folgenden Jahren auf 148 000.— RM. bzw. 112 000.— RM. für jeden von ihnen.

Die besondere Art der Reklame, deren sich das Unternehmen bediente, trug den Inhabern bald zahlreiche Strafanzeigen ein, teils von Kunden, die gegenüber dem Inhalt der Reklameangebote sich enttäuscht und betrogen fühlten, teils von Vereinigungen der Buchhändler, die die Reklame als unlauter betrachteten. Die Entscheidungen der Zivil- und Strafgerichte, die sich mit der Angelegenheit zu befassen hatten, waren nicht einheitlich. Hier interessiert besonders ein Urteil des Amtsgerichts zu Hamburg vom 4. Januar 1926 (Akte 8 St. 1111/25), durch das der Angeklagte Christensen von der Anklage des unlauteren Wettbewerbs freigesprochen ist. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung ist am 16. Januar 1926 zurückgezogen, das Urteil also an diesem Tage rechtskräftig geworden. Damit sind, da es sich um eine fortgesetzte Handlung handelt, die vor dem 16. Januar 1926 liegenden Strafhandlungen rechtskräftig abgeurteilt, sodas die jetzt dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung erst von diesem Tage an neu zu beurteilen ist.

In dem abgeurteilten Falle waren Schillers Werke angeboten. Das Angebot dieser Ausgabe ist in derselben Weise wie bisher auch noch über den 16. Januar 1926 hinaus erfolgt. Weiter wurden im Sommer 1926 in der gleichen Weise Goethes Werke angeboten. Ungefähr gleichzeitig erschien, in der gleichen Weise angezeigt, eine Ausgabe von ausgewählten Werken von Storm, Hebbel, Anzengruber und Auerbach. Im Juni-Juli 1926 wurden angezeigt Dickens Werke; im Herbst 1926 erschien, unter gleicher Reklame, Brehms Tierleben, Anfang 1927 Dumas Werke,

im Frühjahr 1927 Shakespeares Werke, im gleichen Jahre Gustav Freytags Werke, Storms Werke und Romane der Weltliteratur. Endlich 1928 Gottfried Kellers Werke und Rantes Weltgeschichte.

Dem neuerlich gegen den Angeklagten Christensen eingeleiteten Strafverfahren hat sich der »Börsenverein der Deutschen Buchhändler in Leipzig« als Nebenkläger angeschlossen. Der Geschäftsbetrieb des Verlages ist von Christensen auch nach dem verurteilenden Erkenntnis des Amtsgerichts in der gleichen Weise weitergeführt worden.

Das »System« der Angeklagten ist im Urteil des Amtsgerichts im einzelnen dargestellt und durch Wiedergabe des Inhalts der in Frage kommenden Druckfachen näher belegt worden, sodas auf diese Darstellung hier Bezug genommen werden kann. Danach hat der Verlag in zahlreichen Zeitungen Deutschlands, von den weit verbreiteten großen Zeitungen und illustrierten Zeitschriften bis zu den kleinsten Provinz- und Fachblättern, in großer Aufmachung Angebote erscheinen lassen, in denen vor allem die besonders groß gedruckte Überschrift »Gratis« ins Auge fällt. Besonders hervorgehoben ist ferner der Name des Werkes. In dem Angebot wird erklärt, das der Verlag sich entschlossen habe, von seiner neuen Ausgabe des betreffenden Schriftstellers eine große Anzahl von Exemplaren unentgeltlich abzugeben. Jeder Leser des die Anzeige bringenden Blattes, der den angefügten Coupon innerhalb 10 Tagen an das Hauptkontor des Verlages einsende, erhalte gratis ein komplettes Exemplar dieser Ausgabe. Die Werke erschienen schön gedruckt und in gewöhnlichem Buchformat. Der Versand erfolge der Reihe nach, wie die Aufträge eingingen; nur für Verpackung und Annoncenspesen werde eine Vergütung von 20 Pfennig pro Band erhoben. Das Angebot gelte nur für Coupons, die innerhalb 10 Tagen eingesandt würden. Das Angebot ist noch durch ein großgedrucktes Bild des Schriftstellers am Kopfe der Anzeige besonders wirksam ausgestattet.

Wer sich auf diese Anzeige unter Einsendung des Coupons meldete, erhielt nun nicht etwa das Werk selbst, sondern eine »Gratiskarte«, auf deren Vorderseite es heißt: »Inhaber dieser Gratiskarte erhält . . . Werke in . . . Bänden«. Diese Gratiskarte muß 8 Tage nach Empfang an den Gutenberg-Verlag zurückgesandt werden. Betreffs Versendung der Werke und über den eventuellen Einband gäbe die Rückseite der Karte näheren Aufschluß. Aus dieser Karte erhält dann der Empfänger zum ersten Mal Aufschluß darüber, das es nicht eine, sondern zwei Ausgaben des betreffenden Werkes gäbe, nämlich eine »Ausgabe A«, die als »eine gebundene Prachtausgabe« bezeichnet wird und die nicht gratis, sondern gegen einen gewissen, als »außerordentlich billig« bezeichneten Preis in schönen soliden Einbänden herausgebracht werde, und eine »Ausgabe B«, die dem sich Meldenden auf seinen Wunsch gegen die in der ersten Anzeige erwähnte Vergütung zu zahlen 30 Pf. Porto für jede Sendung geliefert werde. Diese Ausgabe sei aber nicht gebunden, sondern nur leicht broschiert, und nicht, wie die Ausgabe A, auf holzfreiem Papier gedruckt.

Vor die Wahl gestellt, sich für die eine oder die andere Ausgabe zu entscheiden oder aber auf die Zusendung der Bücher ganz zu verzichten, haben die Kunden, soweit sie überhaupt noch auf die Zusendung Wert legten, ganz überwiegend die gebundene Ausgabe gegen Zahlung des verlangten Preises verlangt. Verhältnismäßig wenige haben die ungebundene, auf schlechterem, holzhaltigen Papier gedruckte Ausgabe B verlangt. Die übrigen haben nach dieser Aufklärung auf die Zusendung verzichtet.

Das Amtsgericht hat nun die Angaben der beiden Druckschriften, des »Gratisangebots« und der »Gratiskarte«, im einzelnen daraufhin geprüft, ob sie zutreffend oder irreführend seien, und, um die Frage zu beantworten, ob es sich hier wirklich um ein Geschenk handle, eingehende Berechnungen angestellt. Im Gegensatz hierzu glaubt dieses